

Information zur Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz

Die Schlichtungsstelle hilft Menschen mit Behinderungen, Konflikte mit Bundesbehörden zu lösen, die das Recht auf Barrierefreiheit oder eine Benachteiligung gegenüber Menschen ohne Behinderungen zum Thema haben.

Die Schlichtungsstelle wurde 2016 eingerichtet und ist bei dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen angesiedelt. Antragsberechtigt sind Menschen mit Behinderungen sowie Verbände, die nach dem Behindertengleichstellungsgesetz anerkannt sind.

Das Verfahren kann sich nur gegen Träger öffentlicher Gewalt des Bundes richten. Hierzu gehören insbesondere Bundesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden. Im Bereich der Sozialversicherung kommen beispielsweise Verfahren gegen die Agenturen für Arbeit, überregionale Kranken- und Pflegekassen, Renten- und Unfallversicherungsträger in Betracht. Behörden der Landesverwaltung und Unternehmen der Privatwirtschaft können dagegen nicht am Schlichtungsverfahren teilnehmen.

Innerhalb eines Schlichtungsverfahrens können unter anderem das Benachteiligungsverbot sowie die Verpflichtung zur Barrierefreiheit beispielsweise durch die Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen oder barrierefreier Informationstechnik geltend gemacht werden.

Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos, unparteiisch und vertraulich.

Die Schlichtungsstelle wirkt auf eine pragmatische, außergerichtliche und zügige Streitbeilegung hin. Das Recht, einen Widerspruch einzulegen oder Klage zu erheben, bleibt erhalten. Die Widerspruchsfrist läuft mit Abschluss des Schlichtungsverfahrens neu an.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.schlichtungsstelle-bgg.de.